

vorgeschlagene Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des schweizerischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849 wird zur Zeit nicht eingetreten, dagegen wird der Bundesrath ermächtigt, nach Analogie des Art. 5 des Zollgesetzes auch mit Beziehung auf Art. 6 die nöthigen Massregeln zu treffen, um die bezeichneten Mißbräuche zu verhindern.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 17. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schief.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 19. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

J. Nüttmann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Verordnung zum Gesetz

über

das Zollwesen vom 30. Juni 1849.

(Vom 5. August 1850.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 19. Juli

abhin, wodurch der Bundesrath ermächtigt wird, nach Analogie des Art. 5 des Zollgesetzes, auch mit Beziehung auf Art. 6 zu verfahren, und die nöthigen Maßregeln zur Verhinderung von Mißbräuchen zu treffen, verordnet:

Art. 1. „Die im Art. 6 Ziffer 1 des Zollgesetzes „gestattete freie Ausfuhr für je Pfund 80 ist nur auf „solche Artikel anwendbar, deren Ausfuhrzoll einen „Bogen per Zentner beträgt; — höher belegte Artikel „sind dagegen den gleichen Bestimmungen unterworfen, „welche im Art. 5 Litt. 1 für zollfreie Entrichtung des „Eingangszolles vorgeschrieben sind.“

Art. 2. Alle im achten Abschnitt des Bundesgesetzes über das Zollwesen enthaltenen Bestimmungen bezüglich Zollübertretungen und ihre Bestrafung finden gleichfalls ihre Anwendung auf obigen Artikel 1.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung ist in's Bundesblatt einzurücken, besonders zu drucken und durch Vermittlung der Kantonsregierungen an den gewohnten Stellen zu Jedermann's Kenntniß öffentlich anzuschlagen.

Bern, den 5. August 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Verordnung zum Gesetz über das Zollwesen vom 30. Juni 1849. (Vom 5. August 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1850
Date	
Data	
Seite	394-395
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 401

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.